Wenig sehen – viel lernen

Informationen rund um Einschulung, Schullaufbahn und Fördermöglichkeiten für blinde und sehbehinderte Kinder in Berlin

DBSV
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

bebsk
Bundesvereinigung Eltern blinder und sehbehinderter Kinder e.V.

Impressum

Herausgeber:
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)
Rungestraße 19, 10179 Berlin
Tel.: 030-285387-0
E-Mail: info@dbsv.org
www.dbsv.org

Bundesvereinigung Eltern blinder und sehbehinderter Kinder (BEBSK) e. V. Berlin
Winckelmannstr. 56, 12487 Berlin
Tel.: 0178-8685013
E-Mail: geschaeftsstelle@bebsk.de
www.bebsk.de

Autorin: Jane Morgenthal

Foto Titel: DBSV

Gestaltung: hahn images, Berlin

Druck: produtur GmbH, Berlin

1. Auflage 2022

Mit Unterstützung der Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Familie

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

Inhalt

Vorwort 3
1 Anmeldung in der zuständigen Schule 5
2 Einschulungsuntersuchung 7
3 Möglichkeit der Rückstellung 7
4 Übersicht der Schulen, die besondere Erfahrung mit der Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler haben 8
5 Antrag auf Aufnahme in eine andere Schule 10
6 Sonderpädagogische Diagnostik – Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren 11
7 Sonderpädagogische Förderung 14
8 Weiteres pädagogisches Personal an öffentlichen Berliner Schulen 16
9 Fahrdienst 19
10 Ganztagsbetreuung 21
11 Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration 22
12 Einzelfallhilfe außerhalb der Schulzeiten 23
13 Barrierefreie Lernmedien 23
14 Hilfsmittel für den Schulbesuch 24
15 Ausstattung der Schulen 25
16 Rahmenlehrplan: Ergänzender Lehrplan für den Förderschwerpunkt Sehen 26
17 Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz im Rahmen der Leistungsbewertung 28
18 Rechtsvorschriften und wichtige Links 31

Vorwort

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in dieser Handreichung werden Rahmenbedingungen, Vorschriften und Institutionen vorgestellt, die für die Schulbildung von blinden und sehbehinderten Kindern in Berlin wichtig sind.

Sie wurde von der Bundesvereinigung Eltern blinder und sehbehinderter Kinder e. V. (BEBSK) in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV), dem Schulamt Steglitz-Zehlendorf, der Johann-August-Zeune-Schule für Blinde sowie der Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule erstellt.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, alles zu bedenken, was für die Einschulung und die schulische Entwicklung Ihrer Kinder von Bedeutung ist.

Ansprechpartnerinnen und -partner:

- Bundesvereinigung Eltern blinder und sehbehinderter Kinder (BEBSK) e. V. Berlin: Jane Morgenthal, Tel.: 030-55285130, berlin@bebsk.de, www.bebsk.de
- Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 (ABSV) e. V.: Tel.: 030-895880, info@absv.de, www.absv.de

Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), hier insbesondere:

- SIBUZ Steglitz-Zehlendorf: Dessauerstraße 49-55, 12249 Berlin, Tel.: 030-902992572, 06SIBUZ@senbjf.berlin.de
- SIBUZ Lichtenberg: Franz-Jacob-Str. 2, 10369 Berlin, Tel.: 030-902492055, 11SIBUZ@senbjf.berlin.de
- Johann-August-Zeune-Schule für Blinde: Tel.: 030-902992390, sekretariat@zeune-schule.de (Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sehen)

Weiterführende, ergänzende Informationen und praktische Tipps erhalten Sie bei der BEBSK e. V.

1 Anmeldung in der zuständigen Schule

Die Anmeldung des schulpflichtigen Kindes erfolgt meist zwischen Ende September und Mitte Oktober für das jeweils kommende Schuljahr in der für Ihren Wohnort zuständigen Grundschule. Sie sind zur Schulanmeldung gesetzlich verpflichtet (§§ 54, 55a SchulG – Schulgesetz für das Land Berlin; siehe Seite 32, Link [1]).

Die Anmeldung des Kindes erfolgt immer zunächst in der zuständigen Schule, unabhängig davon, welche Schule das Kind letztlich besuchen wird.

Um herauszufinden, welche Schule für Ihr Kind zuständig ist, nutzen Sie bitte folgenden Link:
www.bildung.berlin.de/Umkreissuche/

Formulare zur Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule finden Sie unter dem Link:
www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/#einschulung

Auf dem Anmeldebogen können Sie auch ankreuzen, ob Sie für Ihr Kind ggf. eine Rückstellung vom Schulbesuch für ein Jahr wünschen.

Weitere Informationen zur Einschulung finden Sie unter:
www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/anmeldung/

Sie selbst oder die zuständige Schule beantragen die Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf am besten gleich bei Anmeldung des Kindes. Dieser Antrag wird dann vom Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen

Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) im Bezirk an das entsprechend zuständige SIBUZ für den Förderschwerpunkt „Sehen“ (Steglitz-Zehlendorf oder Lichtenberg) weitergeleitet. In jedem Berliner Bezirk gibt es ein SIBUZ für alle allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen. Für die beruflichen Schulen gibt es ein eigenes SIBUZ. Informationen und Adressen finden Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/

In den SIBUZ stehen Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal ein Team von Fachkräften der Schulpsychologie und der Sonder- bzw. Inklusionspädagogik zur Verfügung. Sie beraten und unterstützen zu Fragen rund um die schulische Förderung. Schulen werden auch auf ihrem Weg hin zur inklusiven Schule begleitet. Auch sind die SIBUZ zuständig für die Diagnostik in den einzelnen Förderschwerpunkten.

2 Einschulungsuntersuchung

Mit der Schulanmeldung erhalten Sie von der Schule das Formular „Anmeldung und Aufnahme in die Grund- oder Gemeinschaftsschule – schulärztliche Untersuchung“ („109“er-Anmeldebogen). Einige Zeit nach der Anmeldung erhalten Sie im Regelfall eine Einladung zur Einschulungsuntersuchung vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD). Den „109“er-Anmeldebogen müssen Sie dorthin mitnehmen. Nach erfolgter Untersuchung wird er an die zuständige Schule übersandt.
https://service.berlin.de/dienstleistung/324254/

3 Möglichkeit der Rückstellung

Verfahren/Antrag
Sollte der Entwicklungsstand Ihres Kindes eine bessere Förderung in einer Kindertagesstätte erwarten lassen, können Sie die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht für ein Jahr beantragen. Jeder Antrag zur Rückstellung muss bei der regulären Schulanmeldung in Ihrer zuständigen Grundschule gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass bei einer Rückstellung eine schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes bis Februar des jeweils nächsten Jahres nach der Anmeldung erfolgen muss. Eine Rückstellung nach Beginn des Schulbesuchs ist nicht möglich.

Über diesen Antrag entscheidet die Schulaufsicht. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahme der Kita und das Gutachten des Schularztes bzw. der Schulärztin. Die Rückstellung wird nur genehmigt, wenn anstelle des Schulbesuchs eine

entsprechende Förderung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung erfolgt. Die Kitas sind allerdings nicht verpflichtet, Ihr Kind länger zu betreuen. Sie können sich hierzu rechtzeitig bei der Schulaufsicht Ihres Bezirks beraten lassen.

§ Rechtsgrundlage:
§ 42 Schulgesetz für das Land Berlin

4 Übersicht der Schulen, die besondere Erfahrung mit der Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler haben

Grundsätzlich nimmt jede Schule in Berlin auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf, wenn die Sorgeberechtigten dies wünschen. Einige Schulen haben bereits viel Erfahrung mit der Förderung von blinden und/oder sehbehinderten Schülerinnen und Schülern oder nehmen diese bevorzugt auf (Inklusive Schwerpunktschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“).

4.1 Allgemeine Schulen ohne spezifischen Schwerpunkt

Jede öffentliche Grundschule ist zunächst laut Schulgesetz verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler, die im Einschulungsbereich wohnen, aufzunehmen. Da in Berlin der überwiegende Anteil aller Schülerinnen und Schüler eine allgemeine Schule besucht, haben viele Schulen bereits Erfahrung mit sonderpädagogischer Förderung und verfügen über ausgebildetes Personal. Auf der Website der

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finden Sie aktuelle Informationen über einzelne Schulen:
https://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/

4.2 Inklusive Schwerpunktschulen

Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeinbildende Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausgestaltung besonders in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

- „Körperliche und motorische Entwicklung“,
- „Sehen“,
- „Hören und Kommunikation“,
- „Geistige Entwicklung“ und
- „Autismus“

aufzunehmen und dafür entsprechende Konzepte entwickelt haben. Weitere Informationen finden Sie unter
www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/schwerpunktschulen/

Inklusive Schwerpunktschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ sind

- Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule (Gemeinschaftsschule):
  www.kniese-schule-berlin.de
  (auch für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“)

- Fichtenberg-Oberschule (Gymnasium):
  https://fichtenberg-oberschule.net

4.3 Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Die Johann-August-Zeune-Schule für Blinde ist eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (früher Sonder- oder Förderschule genannt), die auf blinde und sehbehinderte Kinder spezialisiert ist. Hier werden Kinder mit und ohne Einschränkungen im Lernen, in der motorischen oder der geistigen Entwicklung gefördert. Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt „Sehen" können an dieser Schule verschiedene Bildungsabschlüsse erreichen. Gleichzeitig entsendet die Schule auch blindenpädagogisch ausgebildete Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an inklusive Schulen und erarbeitet bzw. bearbeitet im hauseigenen Medienzentrum Unterrichtsmaterialien für die inklusiv unterrichteten Kinder und Jugendlichen.
www.zeune-schule.de

5 Antrag auf Aufnahme in eine andere Schule

Verfahren/Antrag

Wenn die zuständige Schule eine gebundene Ganztagsschule ist und Sie dieses pädagogische Angebot für Ihr Kind nicht wünschen, kann es an einer anderen Grundschule des Bezirks mit einem anderen unterrichtsergänzenden Angebot aufgenommen werden.

Wünschen Sie die Aufnahme Ihres Kindes in eine andere als die zuständige Grundschule, müssen Sie dies schriftlich beantragen und die Gründe für den Wunsch angeben. Diesen Antrag stellen Sie bei der Anmeldung, die in jedem Fall an der zuständigen Grundschule erfolgen muss, auch

dann, wenn Sie für Ihr Kind den Besuch einer Privatschule planen.

Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn freie Plätze an der gewünschten Schule vorhanden sind.

§ Rechtsgrundlage:
§ 55a Schulgesetz für das Land Berlin

6 Sonderpädagogische Diagnostik – Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird für einen Förderschwerpunkt festgestellt, bei Schülerinnen und Schülern mit Seheinschränkung im Förderschwerpunkt „Sehen".

Möglicherweise kann eine Überprüfung auch sonderpädagogischen Förderbedarf in einem weiteren Schwerpunkt ergeben. Dies sind die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation", „Geistige Entwicklung", „Körperliche und motorische Entwicklung", „Autismus", „Lernen", „Emotionale und soziale Entwicklung" und „Sprache".

Verfahren/Antrag
Die Diagnostik zum Förderschwerpunkt „Sehen" wird vom regional zuständigen SIBUZ weitergeleitet – entweder an das SIBUZ Steglitz-Zehlendorf (welches mit der Johann-August-Zeune-Schule zusammenarbeitet) oder an das SIBUZ Lichtenberg (welches mit der Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule

zusammenarbeitet) – und dort in Auftrag gegeben. Beide SIBUZ sind auf den Förderschwerpunkt „Sehen“ spezialisiert.

Die Diagnostik selbst wird dann häufig durch Lehrkräfte der Paul-und-Charlotte-Kniese- bzw. der Johann-August-Zeune-Schule durchgeführt. Sie sind als Diagnostik- und Beratungslehrkräfte für das SIBUZ tätig.

Die Beratungslehrkraft berät die Erziehungsberechtigten, die Kindertagesstätte und die aufnehmende Schule bzgl. des Antrages zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Vor der Einschulung kann für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind, der Antrag auf Feststellung gestellt werden. Im Bescheid wird ausgewiesen, ob der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Sehen/sehbehindert (bei überwiegend visuell orientierter Förderung) oder Sehen/blind (bei überwiegend taktil orientierter Förderung) festgestellt wurde.

Sowohl die Schule als auch die Eltern können dieses Verfahren beantragen – es sollte im Einvernehmen geschehen.

Informationen zum Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs finden Sie hier:
www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/

§ Rechtsgrundlage:
§§ 31, 32 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)

Ist eine spätere Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nötig?
Bei nicht progredienten Sehbehinderungen oder visuellen Wahrnehmungsstörungen (z. B. zerebral verursachte visuelle Wahrnehmungsstörung/CVI) erfolgt mitunter eine zeitliche Befristung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; eine erneute Diagnostik muss dann rechtzeitig beantragt werden.

Genügt der Umfang der sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten nicht mehr dem individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers, ist ein erneutes Feststellungsverfahren durchzuführen (§ 31 SopädVO).

Zusätzlich zum sonderpädagogischen Förderbedarf kann im Rahmen der Begutachtung auch eine Förderstufe festgelegt werden. Die Feststellung der Förderstufe I oder II basiert auf den aktuellen Ausführungen des § 16 Sonderpädagogikverordnung, welche folgendermaßen lauten:

„(1) Bei einer Mehrfachbehinderung erfolgt die sonderpädagogische Förderung unter Berücksichtigung aller Behinderungen in der Regel in dem Bereich, in dem der intensivste Förderbedarf festgestellt wird. Die zu erteilenden Abschlüsse richten sich nach dem Rahmenlehrplan oder den Rahmenlehrplänen, nach denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden.

(2) Schülerinnen und Schüler mit deutlich zusätzlichem Bedarf an Assistenz bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Fortbewegung, der Lagerung, der Kommunikation und bei der Steuerung ihres Verhaltens erhalten die

Förderstufe I oder II. Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die dauerhaft einer intensiven Pflege und umfassenden Unterstützung bedürfen, der Förderstufe II zugeordnet. Die Feststellung einer Förderstufe erfolgt durch die Diagnostik- und Beratungslehrkräfte des SIBUZ; das Verfahren regelt die Schulaufsichtsbehörde."

7 Sonderpädagogische Förderung

Für Kinder mit Seheinschränkungen ist es wichtig, dass sie beim Lernen fachgerecht unterstützt werden, z. B. beim Erlernen der Blindenschrift oder beim Umgang mit Sehhilfen, beim Üben von Bewegungsabläufen im Sport oder beim Lesen von Landkarten.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten zusätzliche sonderpädagogische Förderung. Diese kann unterschiedlich organisiert sein: zusätzliche Förderung in Einzel- oder Kleingruppensituationen, stundenweise Unterstützung durch eine zweite pädagogische Kraft im Unterricht, Anpassung von Lehr- und Lernmaterialien und Beratung der unterrichtenden Lehrkräfte. Schulen haben dafür eigenes sonderpädagogisch qualifiziertes Personal oder erhalten stundenweise personelle Unterstützung aus anderen Schulen, die für den Förderschwerpunkt ausgebildetes Personal zur Förderung des Kindes vor Ort zur Verfügung stellen können.

Über das SIBUZ kann die Schule außerdem eigens dafür beauftragte Lehrkräfte für eine Beratung der mit der Förderung des Kindes oder Jugendlichen beauftragten Pädagogen

und Pädagoginnen anfordern. Die Entscheidung darüber, wie die sonderpädagogische Förderung im Einzelfall organisiert wird, trifft die zuständige Schulleitung.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Sehen“ integrativ an einer allgemeinen Schule unterrichtet, so erhält diese Schule für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler (überwiegend visuell orientierte Förderung) drei zusätzliche Lehrkräftestunden pro Woche und für blinde Schülerinnen und Schüler (überwiegend taktil orientierte Förderung) acht Lehrkräftestunden pro Woche.

Die Schule entscheidet eigenverantwortlich, wie sie diese Lehrkräftewochenstunden für die Förderung und Unterstützung des Kindes einsetzt.

Fragen Sie in der Schule nach, ob ausgebildete Blinden- und Sehbehindertenlehrkräfte Ihr Kind unterstützen und setzen Sie sich ggf. dafür ein, dass solche Lehrkräfte zur Beratung und Unterstützung angefordert werden.

§

Rechtsgrundlage:
§§ 4, 7 SopädVO

Verwaltungsvorschrift über die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen in der jeweils geltenden Fassung

8 Weiteres pädagogisches Personal an öffentlichen Berliner Schulen

Pädagogische Unterrichtshilfen

Pädagogische Unterrichtshilfen (PU) werden in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie an Inklusiven Schwerpunktschulen eingesetzt. Ob und in welchem Umfang einer Schule Pädagogische Unterrichtshilfen zugemessen werden können, ist den für das jeweilige Schuljahr geltenden „Zumessungsrichtlinien von weiterem pädagogischen Personal an öffentlichen Berliner Schulen“ (ZMR Päd. Pers.) zu entnehmen (siehe Seite 33, Link [5]). PUs unterstützen Lehrkräfte bei der Organisation von Lernprozessen. Sie dürfen auch eigenständig Unterricht in Kleingruppen durchführen.

PUs sind weiterqualifizierte examinierte Erzieherinnen und Erzieher, die zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ eingesetzt werden.

Betreuerinnen und Betreuer

Auch Betreuerinnen und Betreuer werden in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie an Inklusiven Schwerpunktschulen eingesetzt. Ihr Einsatz wird in den oben genannten Zumessungsrichtlinien beschrieben. Sie werden eingesetzt bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Mobilität und Lagerung, der medizinischen Hilfe und Pflege, Körperpflege und Hygiene, bei Tätigkeiten im Unterricht, im außerunterrichtlichen Bereich und bei außerschulischen Aktivitäten. Sie beaufsichtigen

Schülerinnen und Schüler im Rahmen betreuerischer Tätigkeiten. Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Ausbildung als Heilerziehungspfleger bzw. Heilerziehungspflegerin mit staatlicher Anerkennung oder eine vergleichbare medizinische/pflegerische Ausbildung oder langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen.

PUs sowie Betreuerinnen und Betreuer sind schulisches Personal. Sie sind ebenso wie Lehrkräfte direkt bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angestellt. Traditionell standen diese beiden Berufsgruppen nur Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zur Verfügung. Inzwischen werden sie auch an Inklusiven Schwerpunktschulen eingesetzt. Darüber hinaus haben alle Schulen inzwischen die Möglichkeit, Stunden aus dem eigenen Lehrkräftedeputat in Stunden für weiteres Personal umzuwandeln.

Schulhelferinnen und Schulhelfer

Schulhelferinnen und Schulhelfer werden in der Regel in der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt, wenn kein anderes Personal an der Schule vorhanden ist, das die erforderlichen Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe anbieten kann. Ihre Aufgaben entsprechen im Wesentlichen den Aufgaben von Betreuerinnen und Betreuern. Diese sind in der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer; siehe Seite 34, Link [6]), beschrieben. Schulhelferinnen und -helfer können Lernende mit Sehein-

schränkung unterstützen, wenn ohne diese Unterstützung eine vollständige Teilnahme an den Lernangeboten nicht möglich wäre. Es ist sehr wichtig, dass das Kind so viel wie möglich selbst tut und nicht Dinge abgenommen bekommt, die es auch selbst lernen kann.

In der VV Schulhelfer werden auch die Voraussetzungen genannt, unter denen Schulhilfemaßnahmen bewilligt werden.

Schulhelferinnen und -helfer sind „externes" Personal, das bei Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt ist und jährlich beim bezirklichen SIBUZ beantragt werden muss. Die Finanzierung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Achtung! In Berlin beantragt – anders als in anderen Bundesländern – die Schule die Unterstützung durch Schulhelferinnen und -helfer im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, nicht die Eltern. Dies können sie aber tun, wenn die Schulhilfe nicht ausreicht. Umfassende Informationen finden Sie hier:
https://kinderversorgungsnetz-berlin.de/index.php/schulhilfe

Sowie auch im SIBUZ Infobrief Nr. 9 unter:
www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/sibuz-infobrief/

9 Fahrdienst

Verfahren/Antrag

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf üblichem Weg zu erreichen, kann das Schulamt Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Der Antrag wird (meistens im Rahmen des Aufnahmeverfahrens) in der Schule des Kindes abgegeben. Bitte reichen Sie alle Unterlagen zusammen ein. Anschließend erfolgt die Prüfung des Einzelfalls durch das Schulamt. Achtung! Die Zuständigkeit richtet sich nicht nach dem Wohnort, sondern nach dem Standort der Schule. Dabei werden auch Gutachten und Stellungnahmen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Sie erhalten von dort ggf. einen gesonderten Termin) und der jeweiligen Schule eingeholt.

Bei jeder Antragstellung haben die Erziehungsberechtigten begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht selbst möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage entsprechender aktueller Arbeitsbescheinigungen unter Angabe der Arbeitszeiten oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen. Sollte eine Begleitung des Kindes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, ist ein aktuelles ärztliches Attest notwendig, welches diesen Sachverhalt belegt.

Für Kinder, die eine Beförderung in eine Schule außerhalb ihres Wohnbezirks benötigen, ist entweder von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Wohnbezirk bestätigen

zu lassen, dass in Bezug auf die vorliegende Behinderung keine geeignete aufnahmefähige Schule in Wohnortnähe zur Verfügung steht, oder das entsprechende Zuweisungsschreiben der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Stellen Sie frühzeitig bereits drei bis vier Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen neuen Antrag.

Das Schulamt hat für die Beförderung entsprechende Fahrdienste unter Vertrag und meldet Ihr Kind dort an, sobald die Beförderung bewilligt wurde. Sie erhalten dann einen Bewilligungsbescheid mit Namen und Telefonnummer der Firma. Der Fahrdienst wird sich in der Regel mit Ihnen in Verbindung setzen. Die Erstattung von Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kommt nicht in Betracht.

Sie erhalten den Antrag in der Schule und auch im Internet.

§ Rechtsgrundlage:
§ 36 SopädVO

Ausführliche Hinweise auch hier:
https://kinderversorgungsnetz-berlin.de/schuelerbefoerderung-und-schulwegbegleitung

10 Ganztagsbetreuung

Verfahren/Antrag
Der Bedarf für die ergänzende Förderung und Betreuung (ehemals Hort) wird auf Antrag der Eltern im Jugendamt festgestellt. Ab dem Schuljahr 2019/20 ist die Bedarfsprüfung für das Basismodul 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und die Kostenbeteiligung für Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 in der ergänzenden Förderung und Betreuung entfallen.

Begründend für einen Betreuungsbedarf ab Jahrgangsstufe 3 ist in der Regel die Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils.

Besteht ein Anspruch auf ergänzende Förderung und Betreuung, stellt das zuständige Jugendamt einen Bescheid aus, der in der Schule vorgelegt werden muss. Die Eltern schließen mit dem Jugendamt einen Betreuungsvertrag ab. Kooperiert die Schule mit einem Träger, wird der Betreuungsvertrag mit diesem abgeschlossen. Die Elternkostenbeteiligung richtet sich nach dem TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz; siehe Seite 34, Link [7]) und wird auf Grundlage des Einkommens durch das Jugendamt festgesetzt. Für Klasse 5 ist ein Neuantrag notwendig.

Ab der 7. Klasse haben Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ oder die in § 28a der SopädVO genannten Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf ergänzende Förderung und Betreuung. Hier muss erneut ein Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Informationen und Formulare:
https://service.berlin.de/dienstleistung/324901/
www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/

§

Rechtsgrundlage
Die rechtlichen Grundlagen sind im § 19 SchulG, TKBG und in der SchüFöVO (Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung; siehe Seite 34, Link [8]) nachzulesen. Alle Berliner Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 Ganztagsschulen mit verlässlichen Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

11 Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration

Verfahren/Antrag
Die Zumessung von Personalzuschlägen für Kinder mit Behinderungen in der Integration wird im § 5 SchüFöVO geregelt. Die Personalzuschläge werden auf Antrag der Schule durch die zuständige regionale Schulaufsicht und im Einvernehmen mit der für die Eingliederungshilfe zuständigen Stelle festgestellt. Bei der Bemessung wird immer auch die Gesamtsituation in der Schule bzw. Lerngruppe betrachtet. Für die Eltern entstehen keine Kosten. Voraussetzung für die Zumessung von Personalzuschlägen ist die Zuordnung des Kindes zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder § 35a SGB VIII. Bei Blindheit wird in der Regel ein wesentlich erhöhter Betreuungsbedarf anerkannt.

Der Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung (freier Träger der Jugendhilfe oder die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) ist für die Einstellung und Zusammensetzung seines Personals zuständig. Eine Ganztagsschule, die auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen betreut, beschäftigt nach Möglichkeit auch Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration.

12 Einzelfallhilfe außerhalb der Schulzeiten

Eltern können für ihre Kinder über den schulischen Rahmen hinaus Eingliederungshilfen, z. B. die Unterstützung am Nachmittag durch „Einzelfallhelferinnen oder -helfer" beim Teilhabefachdienst Jugend im Jugendamt ihres Wohnortes beantragen. Der Teilhabefachdienst Jugend prüft, ob beispielsweise ein Leistungsanspruch auf Teilhabe an Bildung oder zur sozialen Teilhabe besteht. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX § 112 Absatz 1 Nummer 1 sind beitragsfrei.

13 Barrierefreie Lernmedien

Zu den barrierefreien Lernmedien gehören z. B. barrierefreie PDFs, Textdateien zu Schulbüchern der Schulbuchverlage, aber auch in Blindenschrift übertragene Materialien sowie tastbare Landkarten, Grafiken und Modelle.

Damit Schulbücher, Arbeitsblätter und andere Medien auch mit Seheinschränkung gut wahrnehmbar sind, müssen sie meist angepasst werden, z. B. als vergrößerte Kopie, speziell aufgearbeitete Großdruckdokumente, spezielle

sehbehindertenfreundliche Darstellungen von Landkarten und naturwissenschaftlichen Zusammenhängen.

Die Finanzierung erfolgt durch den jeweiligen Schulträger im Rahmen der „Lehr- und Lernmittel“ (bezirkliches Schulamt). Das Medienzentrum der Johann-August-Zeune-Schule für Blinde hat eine überregionale Zuständigkeit und unterstützt auch inklusiv arbeitende Schulen.

Nach einem Vertrag des hessischen Kultusministeriums mit dem Verband der Schulbuchverlage geben die Verlage Dateien ihrer Schulbücher für die Nutzung durch blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler ab. Das zuständige Medienzentrum (Johann-August-Zeune-Schule für Blinde) fragt die entsprechende Schulbuch-Datei beim dafür beauftragten Medienzentrum in Friedberg an; dieses bestellt die Datei beim Verlag und sendet sie nach Berlin. Während die PDF-Dateien von ihrer Struktur her in der Regel für blinde Schülerinnen und Schüler kaum nutzbar sind und vom Medienzentrum aufgearbeitet werden müssen, können sehbehinderte Lernende mit Vergrößerungssoftware oft schon damit arbeiten.

14 Hilfsmittel für den Schulbesuch

Hilfsmittel müssen sehr individuell und multiprofessionell bestimmt werden. Dies wird durch die Lehrkräfte des mobilen Dienstes der Johann-August-Zeune-Schule koordiniert. Auch eine Beratung durch die Beratungsstelle für Sehbehinderte kann sinnvoll sein. Für die Kostenübernahme für Medien und Hilfsmittel, die eine Schule selbst anschaffen

muss, ist grundsätzlich das Schulamt zuständig. Kommt es durch das Schulamt zu einer Ablehnung, kann man an andere Kostenträger herantreten (z. B. Krankenkasse). Die Finanzierung von Hilfsmitteln kann sehr lange dauern, deshalb sollten Anträge so früh wie möglich gestellt werden.

Eltern können Hilfsmittel zur Teilhabe beantragen: bei der Krankenkasse (z. B. Braille-Zeilen oder Braille-Schreibmaschine für zu Hause), beim Teilhabefachdienst (z. B. Laptop) und Pflegehilfsmittel bei der Pflegekasse (z. B. zusätzlicher Therapiestuhl für die Schule).

Hilfsmittel für sehbehinderte Menschen finden Sie hier:
www.dbsv.org/broschueren.html?file=files/ueber-dbsv/publikationen/broschueren/Blickpunkt%20Auge%20Hilfsmittel%202016.pdf

Hilfsmittel für blinde Menschen werden hier vorgestellt:
www.incobs.de

15 Ausstattung der Schulen

Die Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal ist in Verwaltungsvorschriften geregelt, die schuljahresaktuell auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) zu finden sind.

Für die weitere technische und räumliche Ausstattung ist das Schulamt des Bezirks zuständig, den Antrag dafür stellt die Schule.

16 Rahmenlehrplan: Ergänzender Lehrplan für den Förderschwerpunkt Sehen

Kinder mit eingeschränktem Sehvermögen können neben dem regulären Schulstoff in folgenden Bereichen vieles lernen:

- Unterricht in Orientierung und Mobilität (O&M): Nutzung des (Rest-)Sehvermögens, von Sehhilfen oder des Langstocks, Orientierung im Schulgebäude und in der direkten Umgebung der Schule, Erkennen und Nutzen von Leitsystemen u. a.
- Unterricht in Lebenspraktischen Fähigkeiten (LPF): Eigenständiges An- und Ausziehen, Einnehmen von Mahlzeiten mit Besteck oder selbstständige Handhabung der Schulbrotbox, Ordnungssysteme am Arbeitsplatz u. a.
- Schreib-Lese-Techniken (SLT): Umgang mit Braille-Schreibmaschine und technischen Hilfsmitteln, Erlernen der Brailleschrift (inkl. Kurzschrift), der Matheschrift und englischer Brailleschrift, flüssiges Lesen, Umgang mit Sehhilfen, Lesepult, dicken Stiften und groß liniertem Papier u. a.

Der Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik hat dies im „spezifischen Curriculum“ ausführlich zusammengetragen. Hier gibt es eine laienverständliche Fassung des Curriculums: www.dbsv.org/bildungsqualitaet.html

Qualifizierte Fachlehrkräfte zum spezifischen Curriculum (LPF/O&M/SLT) arbeiten an Schulen mit dem sonderpäda-

gogischen Förderschwerpunkt „Sehen“, aber auch die mobilen Dienste verfügen über diese Expertise. An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ werden diese Kompetenzen teilweise in eigenständigen Fächern unterrichtet, die Teil der gültigen Stundentafeln der Blindenschule sind. Auch an inklusiven Schwerpunktschulen (z. B. Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule) wird das Curriculum durch Fachlehrkräfte umgesetzt. LPF/O&M/SLT sind Bestandteile des Unterrichts (Einzelförderung oder in Gruppen). In der Inklusion muss diese spezifische Förderung durch den sonderpädagogischen mobilen Dienst innerhalb der genannten 3 bzw. 8 (Sonderpädagogik-) Stunden erfolgen.

Es gibt auch spezielle Rehabilitationslehrkräfte für O&M und LPF, die freiberuflich arbeiten und einen umfassenden und ausführlichen Unterricht anbieten. Eltern sollten darauf achten, dass ihr Kind ausreichend Unterricht in diesen Bereichen bekommt und die meisten Dinge so selbstständig tun kann wie sehende Kinder gleichen Alters.

O&M-Unterricht kann auch von der Krankenkasse finanziert werden und LPF-Unterricht nach Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Hinweise zur Beantragung zum Training in LPF und O&M innerhalb der inklusiven Schulform finden sich in der Schriftenreihe des DBSV in Heft 3 Abs. 2.3 „Mobilitätstraining, Mobilitätsschulung“ sowie im Heft 4.
www.dbsv.org/schriftenreihe-zum-blindenrecht.html

Erste Fähigkeiten in O&M sowie LPF werden im Rahmen der Frühförderung vermittelt. Bei der Erstversorgung mit einem Blindenstock über die Krankenkasse ist ein Training in O&M nachzuweisen und auch dort zu beantragen, wohingegen ein Training in LPF in den Leistungsbereich der Eingliederungshilfe fällt.

17 Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz im Rahmen der Leistungsbewertung

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kommen dann infrage, wenn die Schülerin oder der Schüler ohne diese Unterstützung eine bestimmte Leistung nicht so erbringen kann, wie es ohne die einschränkenden Folgen ihrer oder seiner gravierenden Beeinträchtigung ggf. möglich wäre. Sie können sich durch aktuelle Ereignisse, durch Fördererfolge und durch die Persönlichkeitsentwicklung verändern und sind daher regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen [vgl. § 32 Absatz 3 SopädVO]. Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf können im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ z. B. sein:

- Modifikationen der Aufgabenstellung (z. B. Bereitstellen von Demonstrationsobjekten, Vergrößerungskopien, barrierefreien Textdateien)
- Modifikationen der Bearbeitung (z. B. mündliche statt schriftliche Bearbeitung von Aufgabenteilen und umgekehrt, Nutzung anderer Schreibmittel, z. B. kontrastreicher Stifte, Nutzung assistiver Software inkl. Sprachausgabe, Genauigkeitstoleranz)

- zeitliche Modifikationen (z. B. Zeitverlängerung, zusätzliche Pausen, Sondertermine)
- räumliche und organisatorische Modifikationen (z. B. störgeräuscharme Raumakustik, ablenkungsarme Umgebung, größerer ergonomischer und blendfreier Arbeitsplatz mit elektrischem Anschluss, Möglichkeiten der Annäherung schaffen, geeigneter Sitzplatz, individuelle Beleuchtung, z. B. Tischlampe),
- didaktisch-methodische Modifikationen (z. B. Strukturierung von Texten und Aufgaben, Visualisierungen durch dreidimensionale Anschauungsobjekte, barrierefreies Unterrichts- und Prüfungsmaterial (z. B. Übertragungen in den E-Buch-Standard, Ausdrucke in Blindenschrift, Schulbücher im PDF-Format, Vergrößerungen, optisch klar gegliederte und kontrastreiche Materialien, Einsatz barrierefreier digitaler Lernplattformen, Audiodeskription für Blinde bei Lernvideos und Filmen)
- Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. Unterstützung bei der Handhabung von Materialien, Vorlesen von Wörterbucheinträgen durch eine Assistenz)
- spezifische apparative Hilfen (z. B. Nutzung von optischen und elektronischen Hilfsmitteln, wie Lupe, Monokular, Bildschirmlesegerät, Laptop/PC, Tablet oder Smartphone, Einsatz von Punktschriftmaschinen, Diktier- und Sprachausgabegeräten).

Der Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen sowie

auf die Bildung von Zeugnisnoten in einzelnen oder allen Fächern erstrecken. „Es ist zulässig, […] bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen.“:

- Verzicht auf die selbstständige Beschreibung von Bildern, Karten, Schaubildern und Grafiken
- Verzicht auf das Gestalten von Bildern und Zeichnungen
- Verzicht auf Benotung von Kartenarbeit

Weiterer Notenschutz kann gewährt werden:

- wenn ein weiterer sonderpädagogischer Förderschwerpunkt oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorliegt, in dem oder für die ein Notenschutz zulässig ist (bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen, bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung, bei einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung, bei Mutismus oder einer vergleichbaren sprachlichen Beeinträchtigung).

- wenn darüber hinaus Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Rechnen bestehen (vgl. § 14 und § 16 GsVO; § 15 [2, 3] und § 16 [2, 4] Sek I-VO; § 14a VO-GO).

§

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und Notenschutzes für Sehbehinderte und im Rahmen von Leistungsbewertung und Prüfungen:
§ 58 Absatz 8 und 9 Schulgesetz, §§ 38, 39 Sonderpädagogikverordnung

18 Rechtsvorschriften und wichtige Links

[1] SchulG (Schulgesetz für das Land Berlin):
https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBErahmen

[2] SopädVO (Verordnung über die sonderpädagogische Förderung):
https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SondP%C3%A4dVBErahmen

[3] GsVO (Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule – Grundschulverordnung):
https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-GrSchulVBErahmen

[4] Sek I-VO (Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I):
https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SekIVBE2010rahmen

[5] SenBJF-Zumessungsrichtlinien von Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal an öffentlichen Berliner Schulen (ZMR Päd. Pers.):
www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/

[6] Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer). Bitte Anlage 1 beachten:
www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/mdb-sen-bildung-rechtsvorschriften-vv_schulhelfer.pdf

[7] TKBG (Tagesbetreuungskosten-beteiligungsgesetz):
https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-TagEinrKostBetGBE2010rahmen

[8] SchüFöVO (Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung):
https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchF%C3%B6BetrVBEV4P4

[9] SGB IX (Sozialgesetzbuch)
https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/1.html

Viele Tipps für Eltern rund um eine gute Förderung ihres Kindes mit Seheinschränkung:
www.elternvision.de

Überreicht durch: